



**Antrag Nr.5 zur 3. ordentlichen Beiratstagung des SHFV
am 24. September 2011**

Antrag: § 6 Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 24.09.2011
nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes wird in § 6 Ziffer 2.1.2 Satz 2 wie folgt ergänzt:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft (**1. Herren- oder Frauenmannschaft**) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Begründung:

§ 6 der Jugendordnung findet seine Entsprechung in § 3 der Jugendordnung des DFB. Da es sich hierbei um eine allgemeinverbindliche Vorschrift handelt, ist es dem SHFV-anderen lautenden Wortlautes vorzunehmen. Es hat sich jedoch in den vergangenen Wochen zunehmend gezeigt, dass die bisherige Formulierung 1. Mannschaft des aufnehmenden Vereins zu Irritationen bei den Vereinen geführt hat, da aus dem Gesamtkontext heraus durchaus auch die Auffassung vertreten werden kann, dass es sich bei der 1. Mannschaft um die 1. Jugendmannschaft handelt und nicht eben, wie vorgesehen, um die 1. Herren- oder Frauenmannschaft. Der nunmehr vorgeschlagene Klammerzusatz soll für eine bessere Transparenz und Verständlichkeit seitens der Vereine sorgen.

Im Falle eines positiven Votums tritt die Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.